

# Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie

## G-BA konkretisiert Regelungen des GKV-IPReG

**Am 19. November 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie zur Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (sogenannte AKI-Richtlinie) beschlossen. Sie konkretisiert Regelungen des hoch umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG). Die verschiedenen Fassungen dieses Gesetzes hatte der bvkm im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in seinen Stellungnahmen immer wieder massiv kritisiert.**

Betroffen von der AKI-Richtlinie sind Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Diese haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege (AKI). Leistungsinhalt der AKI ist die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft bei lebensbedrohlichen Situationen. Die größte Gruppe der Anspruchsberechtigten bilden Menschen, die künstlich beatmet werden. Dazu gehören neben geriatrischen und multimorbiden Patient:innen unter anderem auch Kinder und Jugendliche, bei denen die Beatmung z.B. aufgrund eines Gendefekts oder aufgrund eines Ertrinkungsunfalls dauerhaft erforderlich ist. Betroffenen von AKI können aber auch Menschen sein, die aus anderen Gründen regelmäßig in lebensbedrohliche Situationen geraten, wie z.B. Menschen mit medikamentös schwer einstellbaren Epilepsien.

Entsprechend seines gesetzlichen Auftrags hat der G-BA in der neuen Richtlinie das Nähere zu Inhalt und Umfang der AKI sowie zur Qualifikation der verordnenden Ärzt:innen geregelt. Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen Leistungsanspruch besteht darin, dass bei beatmungspflichtig eingestuftem Patient:innen frühzeitig und regelmäßig überprüft wird, ob eine Entwöhnung von der Beatmung in Frage kommt. Für Patient:innen, bei denen die Beatmung aufgrund ihrer Grunderkrankung dauerhaft indiziert ist, sind insoweit differenzierte Regelungen vorgesehen. Hier sind weitere Überprüfungen des Entwöhnungspotenzials grundsätzlich entbehrlich, wenn innerhalb von zwei Jahren zweimal in Folge festgestellt wurde, dass eine Entwöhnung von der Beatmung dauerhaft nicht möglich ist. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert der G-BA, wie die Richtlinie umgesetzt wird und wie sie sich auf die Versorgung auswirkt.

Sofern das Bundesministerium für Gesundheit keine rechtlichen Einwände hat, wird die AKI-Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt einen Tag später in Kraft. Verordnungen nach der AKI-Richtlinie werden jedoch erst ab dem 1. Januar 2023 möglich sein. Bis dahin sind weiterhin die Regelungen der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie maßgeblich. Als Teil der Patientenvertretung hat sich der bvkm im Rahmen der Beratungen der AKI-Richtlinie mit großem Engagement für die Anliegen intensivpflegebedürftiger Kinder und ihrer Familien eingesetzt. Dadurch konnten viele Regelungen im Sinne der Betroffenen erreicht werden. Die Richtlinie ist im Internet abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5142/>

**Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik**

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

**Stand: Dezember 2021**